

Petenten nicht entsprochen werden kann. Der von ihnen angeführte, aber nicht erwiesene Umstand, daß ihre Besitzungen bis zum vierzehnten Jahrhunderte von dergleichen Lasten freigewesen wären, berechtigt noch keineswegs zu der Annahme, daß die ihnen jetzt obliegenden Abgaben auf keinem genügenden Rechtstitel beruhen. Von den Petenten wird selbst angeführt, daß schon lange vor dem dreißigjährigen Kriege diese Abgaben auf ihren Grundstücken gehaftet hätten. Das Abgabenverhältniß der Petenten ist daher schon durch Verjährung begründet, und daß diese jetzt noch als ein wichtiger und haltbarer Entstehungsgrund im Rechte gelten muß, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung. Nach eigener Angabe der Petenten ist die Befugniß der Herrschaft Penig zur Erhebung der fraglichen Abgaben durch rechtskräftige Entscheidungen anerkannt, und es sind mit Genehmigung der Petenten diese Abgaben als Reallasten ihrer Grundstücke in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen worden.

Die durch rechtskräftige Entscheidungen festgestellten Privatrechtsverhältnisse können durch die Volksvertretung ebensowenig alterirt werden, als dieser selbst eine Entscheidung über derartige Privatrechte zusteht.

So sehr daher auch der Ausschuß wünscht, daß den Petenten eine Erleichterung ihrer Lasten zu Theil werden möge, so dürfte dies nur auf dem Wege der Ablösung geschehen, rücksichtlich welcher namentlich, was die baaren Geldgefälle betrifft, eine neue Gesetzgebung in nahe Aussicht gestellt ist.

Der Ausschuß rath daher der Kammer an, zu beschließen, die Petition Friedrich Ernst Zimmermanns zu Hartmannsdorf auf sich beruhen zu lassen,

dieselbe aber, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist,

noch an die erste Kammer abzugeben.

Vizepräsident D. Held: Begehrt Jemand das Wort über diesen Gegenstand? — Da dies nicht der Fall ist, so frage ich bei der geehrten Kammer an, ob sie nach dem Vorschlage des Ausschusses die Petition Friedrich Ernst Zimmermanns zu Hartmannsdorf auf sich beruhen lassen will? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident D. Held: Soll diese Petition an die erste Kammer abgegeben werden? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident D. Held: Wir gelangen nun zu einem Vortrag über die Petition Lindner's zu Heiersdorf um Rückgabe des ihm entzogenen Meisterrechts. Berichterstatter ist der Abg. Wieland. Meine Herren, ich will gleich erwähnen, daß wir wohl mit dieser Petition schließen möchten. Es ist heute so viel petirt worden, daß ich auf die Aufmerksamkeit der Kammer kaum noch weiter rechnen kann; aber ich bitte noch rücksichtlich dieses Gegenstandes um Ihre Geduld.

Berichterstatter Abg. Wieland: Zur Satisfaction der Kammer kann ich hinzufügen, daß der Bericht kurz ist und Sie nicht lange aufhalten wird.

Der Maurergeselle Johann Christoph Lindner zu Heiersdorf brachte beim letzten ordentlichen Landtage, und zwar bei der zweiten Kammer, am 10. März 1849 ein Gesuch an, nach welchem er die Verwendung der Kammer dafür in

Anspruch nahm, daß ihm das bei der Maurerinnung in Herold erlangte, später aber von der Oberbehörde ihm entzogene Meisterrecht wieder zurückgegeben werde.

Er stellte damals im Wesentlichen vor, er habe im Jahre 1823 die Maurerprofession erlernt, sei 1826 bei der Maurerinnung zu Penig zum Gesellen gesprochen worden, und habe seitdem 15 Jahre lang zur Zufriedenheit von Meister und Bauherrn die Profession unausgesetzt betrieben. Im Jahre 1841 habe er sich bei der Maurerinnung zu Herold um Ertheilung des Meisterrechtes beworben. Er hätte das Meisterstück, einen (Bau-) Riß nebst (Kosten-) Anschlag gefertigt. Dasselbe sei auch für gut befunden worden. Da hätte ihn eine Krankheit befallen, daß er erst im Jahre 1842 zum Meister habe gesprochen werden können. Nachdem er eine Zeit lang zur größten Zufriedenheit der Bauherrn gearbeitet hätte, da habe sein ehemaliger Lehrmeister aus Mißgunst und Neid Proceß (Beschwerde) wider ihn erhoben, daß er sein Meisterstück nicht gesetzmäßig gefertigt hätte. In Folge davon sei ihm sein Meisterrecht wieder abgenommen und der Meisterschein (wie er's nennt) „confiscirt“ (cassirt) worden.

Lindner sah dieses Verfahren als gesetzwidrig an und bat die Kammern um Abhülfe. Es ist jedoch seine Petition in der zweiten Kammer des vorigen Landtages unberathen geblieben.

Er hat daher in einem am 5. Januar d. J. vom Abgeordneten Kalb überreichten, an die zweite Kammer gerichteten Schreiben vom 31. December vorigen Jahres sein früheres Gesuch wiederholt.

In letzterem findet sich im Vergleich mit dem erstern Gesuchschreiben nur die abweichende Angabe, daß er aus Geldmangel im Jahre 1841 das Meisterrecht nicht habe gewinnen können; daher er erst im Jahre 1842 dazu gethan habe.

Die zweite Kammer soll dem Petenten zu Wiedererlangung des ihm entzogenen Meisterrechtes verhelfen.

Es wurde mittels Beschlusses vom 7. Januar d. J. die Petition dem vierten Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen.

Nachdem sich derselbe mit der Staatsregierung ins Einvernehmen gesetzt und die einschlagenden Acten von ihr mitgetheilt erhalten hat, zeigt er der Kammer Folgendes an.

Unter ständischer Zustimmung war von der Staatsregierung eine veränderte Einrichtung mit den Meisterprüfungen bei den Baugewerken mittels Generalverordnung vom 14. Januar 1842 getroffen worden.

Vom Erscheinen dieser Verordnung an sollten die Meisterprüfungen der Bauhandwerker (Zimmerleute und Maurer) in der bisher üblichen, den Anforderungen jetziger Zeit an die Tüchtigkeit und Geschicklichkeit derselben nicht mehr entsprechenden Art und Weise nicht weiter stattfinden. Es sollte demnach nicht mehr genügen, daß ein Zimmer- und Maurergeselle, wenn er das Meisterrecht gewinnen wolle, bloß einen Bauriße und Kostenanschlag fertige, mit dessen Selbstfertigkeit durch den Aspiranten es nicht einmal immer sonderlich genau genommen worden sein mochte. Von nun an wurden für die verschiedenen Kreisdirectionsbezirke besondere Prüfungscommissionen eingesetzt, vor welchen die Meisterprüfungen stattfinden haben. Die Prüfung selbst besteht theils in einer schriftlichen Arbeit, wie früher, Fertigung von Baurißen und Anschlägen nach der Aufgabe der Commission, theils aber auch in einem mündlichen Examen über Fragen aus dem Gebiete des Bauwesens.